

Jugendordnung

Präambel:

Hinweis: Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Jugendordnung regelt die Angelegenheiten der Jugendabteilung, soweit diese nicht bereits in der Satzung geregelt sind.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung fördert spartenübergreifend die sportliche und soziale Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder i.S.v. § 7 Abs. 1 a. der Satzung. Sie dient der Vernetzung der jugendlichen Mitglieder der verschiedenen Sportabteilungen des Vereins untereinander zur gemeinsamen Vertretung ihrer kinder- und jugendspezifischen Anliegen im Verein sowie der selbständigen Gestaltung und Durchführung sportlicher Aktivitäten und begleitender Freizeitgestaltung. Im Rahmen der Satzung und dieser Ordnung verwaltet die Jugendabteilung sich selbst.

§ 3 Gremien der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung verfügt über folgende Gremien:

- die Jugendversammlung (Abteilungsversammlung),
- den Jugendleiter (Abteilungsleiter) und
- den Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendleiter, dem Jugendsegelwart, dem Jugendruderwart und dem Jugendmotorbootwart.

§ 4 Zugehörigkeit zur Jugendabteilung, Stimm- und Wahlrecht

- (1) Der Jugendabteilung gehören alle jugendlichen Mitglieder i.S.v. § 7 Abs. 1 b der Satzung sowie - unabhängig von ihrem Lebensalter - der Jugendleiter sowie der Jugendsegelwart, der Jugendruderwart und der Jugendmotorbootwart an.
- (2) Alle jugendlichen Mitglieder und der Jugendleiter haben das Recht, an der Jugendversammlung teilzunehmen.
- (3) Alle jugendlichen Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben sowie der Jugendleiter haben das Recht, bei den Beschlüssen der Jugendversammlung mitzubestimmen und Anträge einzubringen. Alle Jugendlichen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben zudem das Recht, bei den Wahlen der Jugendversammlung mitzubestimmen.

- (4) Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, sich für das Amt des Jugendleiters zur Wahl zu stellen.

§ 5 Die Jugendversammlung

- (1) Die Angelegenheiten der Jugendabteilung werden, soweit sie nicht von den Organen des Vereins i.S.v. § 5 der Satzung, durch den Jugendleiter oder den Jugendausschuss zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Jugendversammlung geordnet. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendabteilung,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts der Jugendabteilung
 - die Wahl des Jugendleiters,
 - die Abberufung des Jugendleiters,
 - Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Jugendordnung (§ 7).
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung ist einmal jährlich, möglichst zeitnah zur Jahreshauptversammlung abzuhalten. Darüber hinaus sind außerordentliche Jugendversammlungen einzuberufen, wenn der Jugendleiter oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses es für erforderlich halten, oder ein Fünftel aller Angehörigen der Jugendabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Jugendleiter beantragt. In letzterem Fall hat die Einberufung spätestens sechs Wochen nach Beantragung zu erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens 3 stimm- und wahlberechtigte jugendliche Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten für die Jugendversammlung die Regelungen des § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 6, § 12 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 bis 10 der Satzung entsprechend, wobei anstelle des ersten Vorsitzenden der Jugendleiter und an Stelle des zweiten Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstands die Mitglieder des Jugendausschusses treten. Der Jugendleiter informiert den erweiterten Vorstand über die Ergebnisse der Jugendversammlung, indem er diesem eine Kopie der entsprechend § 12 Abs. 10 der Satzung zu fertigenden Niederschrift zukommen lässt.

§ 6 Der Jugendleiter und der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendleiter steht der Jugendabteilung vor und vertritt die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder im erweiterten Vorstand des Vereins, dessen Mitglied er gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mit Wahl zum Jugendleiter durch die Jugendversammlung zugleich ist. Für seine Wahl und Amtszeit gilt § 14 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung. Der Jugendleiter zeigt dem erweiterten Vorstand seine

Wahl unverzüglich an. Der erweiterte Vorstand behält sich das Recht vor, die Wahl abzulehnen und eine Neuwahl einzufordern.

- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses, bestehend aus dem Jugendsegelwart, dem Jugendruderwart und dem Jugendmotorbootwart, werden von den jeweiligen Sportabteilungen nach den Regelungen der für diese geltenden Ordnungen bestimmt, sind Vereinsmitglieder i.S.v. § 7 Abs. 1 a. der Satzung und sollten min. 12 Jahre sein.
- (3) Der Jugendleiter verwaltet die vom erweiterten Vorstand zugewiesenen und anderweitig eingenommenen Mittel nach Maßgabe der Finanz- und Kassenordnung. Über die Verwendung dieser Mittel erstattet er dem erweiterten Vorstand einmal im Jahr schriftlich Bericht. Der Jugendleiter ist dem erweiterten Vorstand auch im Übrigen jederzeit auf Nachfrage zur Rechenschaft über die Mittelverwendung verpflichtet.
- (4) Der Jugendleiter steht dem Jugendausschuss vor und führt zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses die Geschäfte der Jugendabteilung, soweit ihm dies nicht durch diese Ordnung selbst oder durch die Satzung den Organen des Vereins vorbehalten ist.
- (5) Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendleiter nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Jugendausschusses einberufen. Sie finden mindestens einmal jährlich statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, inklusive des Jugendleiters anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter gleichzeitig bekleidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
- (6) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Jugendausschusses, insbesondere die gefassten Beschlüsse sind durch ein Mitglied des Jugendausschusses in einem Protokoll festzuhalten, dessen Inhalt durch den Jugendleiter genehmigt wird. Die Protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Der Jugendleiter informiert den erweiterten Vorstand über die Ergebnisse der Sitzungen des Jugendausschusses, indem er diesem jeweils eine Kopie der Protokolle zuleitet.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung erfolgen gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 der Satzung durch den erweiterten Vorstand. Vor einer Änderung der Jugendordnung legt dieser der Jugendversammlung den Entwurf der beabsichtigten Änderungen zu Beratung vor und bezieht den Beschluss der Jugendversammlung zu den beabsichtigten Änderungen in seine Abwägungen mit ein. Die Jugendversammlung, der Jugendleiter und der Jugendausschuss können dem erweiterten Vorstand jederzeit Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung unterbreiten. Der erweiterte Vorstand hat über diese zu beraten und abzustimmen und das Abstimmungsergebnis dem Jugendausschuss mitzuteilen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald sie gemäß der Regelung nach Ziffer 2.1.7 der bisherigen Jugendordnung durch die Jugendversammlung angenommen und vom erweiterten Vorstand bestätigt wird. Die bisherige Jugendordnung tritt damit außer Kraft.

Annahme auf der Jugendversammlung am 09.12.2023

Bestätigung durch den erweiterten Vorstand am 15.01.2024